



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 602.020/3-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

*St. Mayer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

21. April 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 602.020/3-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

SachbearbeiterIn  
Hr. Mag. Gruber

Klappe/Dw  
4264

Ihre GZ/vom  
21.201/0-VIII/13/99  
30. März 1999

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;  
Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine Bemerkungen:**

Es wird darauf hingewiesen, daß dem Entwurf keine Textgegenüberstellung beigegeben ist.

**II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:**

**Zu den Erläuternden Bemerkungen:**

Die Erläuternden Bemerkungen sollten aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil bestehen. Im Allgemeinen Teil wäre die verfassungsrechtliche

Kompetenzgrundlage anzuführen. Auch wären die Erläuterungen im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 zu gestalten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist weiters auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzen der elektronischen Kommunikation, insbesondere auf die Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit auch im Wege der elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. April 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

